

Hauptsatzung der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtratsbe- schluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Vorläufige Hauptsatzung	109/94 vom 09.08.1994	10.08.1994	19/94 vom 27.08.1994	Tag nach Bekann- tachtung 28.08.1994	Thür. BekanntmachungsVO vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) erst ab 01.11.1994 in Kraft
1. Änderungssatzung	109/94 vom 15.12.1994	28.01.1995	2/95 vom 28.01.1995	Tag nach Be- kanntmachung 29.01.1995	- Ergänzung § 15 (Ortschaftsverfassung) um Ziffer 12.
Satzung, Hauptsatzung der Stadt Gera § 20 Abs. 1 ThürKO	206/94 vom 19.01.1995	keine	keine	Tag nach Be- kanntmachung	Keine
Satzung, Hauptsatzung der Stadt Gera § 20 Abs. 1 ThürKO	206/94, 1. Erg. vom 16.02.1995	28.03.1995	7/95 vom 08.04.1995	Tag nach Be- kanntmachung 09.04.1995	- Aufhebung Beschluss-Nr. 206/94 – damit vorläufige HS vom 09.08.94, zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.12.1994 außer Kraft
Beschluss	148/2003 vom 10.07.2003	20.08.2003	34/03 vom 29.08.2003	rückwirkend zum 09.04.1995	- Einfügung Abs. 1 a in § 21 (Bekanntmachung.) – Neufassung Abs. 2 Satz 1 des § 22 (Schlussbestim- mungen)
1. Änderungssatzung	206/94, 2. Erg. vom 11.05.1995	24.05.1995	11/95 vom 03.06.1995	Tag nach Be- kanntmachung 04.06.1995	- Ergänzung § 16 (Ortschaftsverfassung) um Ziffer 13.
2. Änderungssatzung	206/94, 3. Erg. vom 15.02.1996	27.03.1996	9/96 vom 04.05.1996	Tag nach Be- kanntmachung 05.05.1996	- Neueinfügung § 12 a (Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 29 Abs. 4 Satz ThürKO)

3. Änderungssatzung – Vorlage 206/94, 4. Erg. am 15.08.96 abgelehnt.

3. Änderungssatzung	206/94, 5. Erg. vom 24.10.1996	09.12.1996	25/96 vom 14.12.1996	am 01.01.1997	- Änderung Überschrift des § 9 (Entschädigung der Stadtratsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger) und des § 10 (Verdienstausfall für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtliche Bürger) - Erweiterung § 9 um Abs. 8 und § 10 um Abs. 7
4. Änderungssatzung	206/94, 6. Erg. vom 20.02.1997	18.04.1997	8/97 vom 19.04.1997	Tag nach Bekanntmachung 20.04.1997	- Änderung § 12 a (Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO)
5. Änderungssatzung	206/94, 7. Erg. vom 29.01.1998	17.03.1998	7/98 vom 04.04.1998	Tag nach Bekanntmachung 05.04.1998	- Änderung § 12 a (Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO)
6. Änderungssatzung	206/94, 8. Erg. vom 18.03.1999	04.05.1999	19/99 vom 15.05.1999	Tag nach Bekanntmachung 16.05.1999	- Neufassung § 18 (Ortschaftsrat)

7. Änderungssatzung – Vorlage 206/94, 9. Erg. am 20.10.99 abgelehnt

Hauptsatzung der Stadt Gera

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtratsbe- schluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten (Datum)	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, Hauptsatzung der Stadt Gera §§ 19 (1), 20 ThürKO	169/00 vom 14.12.2000	16.01.2001	4/2001 vom 27.01.2001	am Tag nach der Bekanntmachung 28.01.2001	<i>Die bisherige Hauptsatzung vom 28.03.1995 in der Fas- sung der 6. Änderungssatzung vom 04.05.1999 tritt mit diesem Tage außer Kraft.</i>
1. Änderungssatzung § 20 ThürKO	169/00, 1. Erg. vom 21.06.2001	10.07.2001	32/2001 vom 11.08.2001	am Tag nach Be- kanntmachung 12.08.2001	§ 16 – Einfügung Punkt 14 (Ortschaftsverfassung Milbitz, Thieschitz, Rubitz)
2. Änderungssatzung § 20 ThürKO	169/00, 2. Erg. vom 31.01.2002	23.05.2002	22/2002 vom 31.05.2002	am Tag nach Be- kanntmachung 01.06.2002	§ 6 (Öffentlichkeit der Sitzungen) Abs. 3 – Streichung letz- ter Satz
3. Änderungssatzung § 20 ThürKO	169/00, 3. Erg. vom 10.07.2003	08.08.2003	32/2003 vom 15.08.2003	am Tag nach Be- kanntmachung 16.08.2003	§ 13 (Beigeordnete) – Streichung und Neufassung
4. Änderungssatzung § 20 (1) ThürKO	169/00, 4. Erg. vom 18.12.2003	19.12.2003	51/2003 vom 27.12.2003	01.01.2004	Anpassung an überarbeitete Thüringer Kommunalordnung – Änderung der §§ 7; 17 Abs. 2, 6; 19; 21 und 22 sowie Aufhebung der §§ 15 (Beauftragte) Satz 2; 18 Abs. 4 und § 23 (Schlussbestimmungen) Abs. 2
Satzung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	78/2009, 1. Erg. vom 18.9.2009	3.9.2009	39/2009 vom 25.9.2009	26.9.2009	Die Hauptsatzung vom 16.1.2001 i.d.F. vom 19.12.2003 tritt außer Kraft. Die mit Beschluss 78/2009 beschlossene Hauptsatzung wurde durch das LVA in der Fassung der 1. Ergänzung genehmigt.
1. Änderungssatzung §§ 19, 20 (1) ThürKO	78/2009, 4. Erg. vom 18.12.2011	19.12.2011	51/2011 vom 25.12.2011	26.12.2011	- Änderung im § 7 (Haushaltswirtschaft) - Änderung im § 16 (Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates)

2. Änderungssatzung §§ 19, 20 (1) ThürKO	78/2009, 5. Erg. vom 18.04.2013	23.04.2013	17/2013 vom 24.04.2013	01.05.2013	Änderungen in den §§ 12, 18, 25
Satzung Satzung §§ 19 (1), 20 (1) ThürKO	13/2014	16.04.2014	18/2014 vom 04.05.2014	01.06.2014	Neufassung der Satzung Außerkräftreten der Satzung vom 18.09.2014 i.d.F. vom 01.05.2013.

Die Vorlage Drucksachen-Nr. 78/2009, 2. Ergänzung wurde vom Stadtrat abgelehnt, die 78/2009, 3. Ergänzung hatte die Dringlichkeit nicht erreicht.

Hauptsatzung der Stadt Gera

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Beigeordnete
- § 4 Beiräte
- § 5 Beauftragte
- § 6 Ehrenbezeichnungen
- § 7 Haushaltswirtschaft

2. Abschnitt: Stadtrat

- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Vorsitz im Stadtrat
- § 10 Einberufung des Stadtrates
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Ausschüsse des Stadtrates
- § 13 Übertragung von Angelegenheiten gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO

3. Abschnitt: Ortsteile

- § 14 Ortsteilverfassung
- § 15 Ortsteilbürgermeister
- § 16 Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats
- § 17 Aufgaben des Ortsteilrats

4. Abschnitt: Entschädigungen

- § 18 Entschädigung für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
- § 19 Verdienstausfall für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger
- § 20 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates, die Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden
- § 21 Entschädigung für die Ortsteilbürgermeister und der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

5. Abschnitt: Unterrichtung und Mitwirkung der Bürger

- § 22 Einwohnerversammlung
- § 23 Einwohnerantrag
- § 24 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 25 Bekanntmachungen

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Schlussbestimmungen

Hauptsatzung der Stadt Gera

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name

- (1) Die Stadt Gera führt den Namen „Stadt Gera“.
- (2) Die Stadt Gera ist eine kreisfreie Stadt im Sinne der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) mit deren Rechten und Pflichten.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel der Stadt Gera werden in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Gestaltung geführt.
- (2) Das Wappen und die Flagge sind als Hoheitszeichen der Stadt Gera rechtlich geschützt. Die Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Das Führen des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten, sofern nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen enthalten. Er kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen; Näheres regelt eine Verfügung des Oberbürgermeisters.

§ 3 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Gera hat drei hauptamtliche Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind bei ihrer Amtsführung zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet.
- (3) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich berühren, besitzen sie Rede- und Antragsrecht. Soweit ein Beigeordneter den Oberbürgermeister im Stadtrat gem. § 32 Abs. 1 S. 1 oder S. 4 ThürKO oder in einem Ausschuss gem. § 27 Abs. 1 S. 2 ThürKO vertritt, besitzt er Stimmrecht.

§ 4 Beiräte

Der Stadtrat kann zu seiner Unterstützung Beiräte bilden. Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte unterliegen der Beschlussfassung des Stadtrates.

§ 5 Beauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau ist nach § 33 Abs.1 Satz 2 ThürKO eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Neben dem Einsichtsrecht in alle Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse besitzt sie das Recht, zu solchen Vorlagen Stellung zu nehmen sowie eigene Vorlagen beim Oberbürgermeister einzubringen, die ihren direkten Tätigkeitsbereich betreffen.

§ 6 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Gera und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, eines Ortsteilrates, als Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten, die sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten soll:
 - a) Oberbürgermeister = Ehrenoberbürgermeister
 - b) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
 - c) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
 - d) Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
 - e) Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
 - f) Mitglied eines Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
 - g) sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt Gera beigetragen oder sich um das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden durch
 - a) den Goldenen und Silbernen Simson
 - b) die Ehrenurkunde
 - c) die Thüringer Ehrenamtscard
 - d) die Sportehrennadel in Gold, Silber und Bronze.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt Gera kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sowie die weiteren besonderen Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 7 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Gera wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

2. Abschnitt: Stadtrat

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Der Geschäftsgang des Stadtrates und der Ausschüsse wird durch die vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Der Geschäftsgang der jeweiligen Ortsteilräte der Stadt Gera wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die jeder Ortsteilrat selbst beschließt. Im Übrigen gelten die Regelungen über den Geschäftsgang des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend.

§ 9 Vorsitz im Stadtrat

Der Stadtrat wählt auf Vorschlag der Fraktion, die bei der Stadtratswahl die meisten Stimmen erreichte, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Stadtratssitzungen obliegt, sowie drei Stellvertreter. Das Vorschlagsrecht für den 1. Stellvertreter besitzt die Fraktion, die bei der letzten Stadtratswahl die zweitmeisten Stimmen erreichte, das Vorschlagsrecht für den 2. Stellvertreter die Fraktion, welche die drittmeisten und das für den 3. Stellvertreter die Fraktion, welche die viertmeisten Stimmen bei dieser Wahl erreichte.

§ 10 Einberufung des Stadtrates

Eine Einberufung des Stadtrates erfolgt durch den Oberbürgermeister, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter im Amt. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für einzelne Beratungsgegenstände auszuschließen, wenn und soweit das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Stadtrat oder den Ausschuss nichtöffentlich beraten und entschieden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet neben dem Hauptausschuss und dem Jugendhilfeausschuss weitere Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Ausschusssitze werden gemäß deren bindendem Vorschlag durch Beschluss des Stadtrates mit Stadtratsmitgliedern besetzt (§ 27 Abs. 2 Satz 1 ThürKO). Für die Ausschussmitglieder sollen Stellvertreter benannt werden. Der Stadtrat kann neben Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen; diese haben beratende Funktion (§ 27 Abs. 5 ThürKO).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 27 Abs. 6 ThürKO).

- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO). Die Berechnung erfolgt hierbei nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (4) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Stadtratsmitglieder, die aus eigener Stärke keinen Ausschusssitz erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
- (6) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Ausschusssitzung obliegt, sowie zwei Stellvertreter.
- (7) Der nach § 26 Abs. 1 Satz 3 ThürKO zu bildende Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.
- (8) Der Haushalts- und Finanzausschuss beschließt über Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die 50.000.- EUR übersteigen bis einschließlich 400.000.- EUR (jeweils netto).

§ 13

Übertragung von Angelegenheiten gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO

Dem Oberbürgermeister werden zur selbständigen Erledigung folgende Angelegenheiten übertragen:

- (1) Die Entscheidung über die Bildung von Erschließungseinheiten / Abrechnungseinheiten, Abschnittsbildung sowie Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie bei Straßenausbaubeiträgen nach Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).
- (2) Der Verkauf von Grundstücken nach den Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, soweit sich diese nicht gegen die aufsichtliche Beanstandung eines Stadtratsbeschlusses richten.
- (4) Die Entscheidung über die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge (§ 2 Abs. 2 der Hauptsatzung) durch Dritte.
- (5) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Nettobetrag von 50.000,00 EUR .

3. Abschnitt: Ortsteile

§ 14 Ortsteilverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt:
1. Ortsteil Aga, bestehend aus der ehem. Gemeinde Aga mit den Ortsteilen Kleinaga, Großaga, Seligenstädt, Reichenbach, Lessen
 2. Ortsteil Cretzschwitz/Söllmnitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Cretzschwitz und der ehem. Gemeinde Söllmnitz mit den Ortsteilen Wernsdorf und Lauenhain
 3. Ortsteil Falka, bestehend aus der ehem. Gemeinde Falka mit den Ortsteilen Kleinfalke, Großfalke, Niebra und Otticha
 4. Ortsteil Hermsdorf, bestehend aus der ehem. Gemeinde Hermsdorf
 5. Ortsteil Hain, bestehend aus der ehem. Gemeinde Hain mit dem Ortsteil Wachholderbaum
 6. Ortsteil Langenberg, bestehend aus den Stimmbezirken 32, 33 und 34 der Stadt Gera
 7. Ortsteil Liebschwitz, bestehend aus dem Stimmbezirk 68 der Stadt Gera
 8. Ortsteil Milbitz/Thieschitz/Rubitz, bestehend aus dem Stimmbezirk 43 der Stadt Gera
 9. Ortsteil Naulitz, bestehend aus dem ehem. Ortsteil Naulitz der Stadt Ronneburg
 10. Ortsteil Roben, bestehend aus der ehem. Gemeinde Roben mit den Ortsteilen Rusitz und Steinbrücken
 11. Ortsteil Röpsen, bestehend aus der ehem. Gemeinde Röpsen mit den Ortsteilen Dorna und Negis
 12. Ortsteil Thränitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Thränitz mit den Ortsteilen Collis und Stern
 13. Ortsteil Trebnitz, bestehend aus der ehem. Gemeinde Trebnitz mit dem Ortsteil Laasen
 14. Untermhaus, bestehend aus den Stimmbezirken 44, 45 und 46 der Stadt Gera
 15. Ortsteil Weißig, bestehend aus der ehem. Gemeinde Weißig mit den Ortsteilen Gorlitzsch und Schafpreskeln
 16. Ortsteil Westvororte, bestehend aus den Stimmbezirken 48, 49 und 50 der Stadt Gera
 17. Ortsteil Zwötzen, bestehend aus den Stimmbezirken 62, 63 und 64 der Stadt Gera.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Für weitere Ortsteile kann eine Ortsteilverfassung in die Hauptsatzung aufgenommen werden, wenn die in § 45 ThürKO geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

Eine Ortsteilverfassung soll für einen weiteren Ortsteil in die Hauptsatzung aufgenommen werden, wenn

- in diesem mehr als 4.000 Einwohner gemeldet sind oder
- es sich um einen räumlich getrennten Ortsteil handelt.

Eine Ortsteilverfassung soll geändert werden, wenn ein Ortsteil mit Ortsteilverfassung beantragt, sich mit einem oder mehreren Gemeindeteilen zu einem Ortsteil zusammenzuschließen.

§ 15 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats (§ 45 Abs. 4 Satz 1 ThürKO). Er ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ThürKO).
- (2) Der Ortsteilbürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist berechtigt, beratend an allen die Belange des jeweiligen Ortsteils betreffenden Stadtrats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen; er besitzt Rede- und Antragsrecht zu jenen Angelegenheiten, die speziell seinen Ortsteil betreffen. Er ist zu diesen Sitzungen wie ein Stadratsmitglied zu laden.

§ 16 Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats

- (1) Neben dem Ortsteilbürgermeister ist weiteres Organ des Ortsteils der Ortsteilrat. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und weiteren Mitgliedern, deren Wahl grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates erfolgt.
- (2) Jeder Ortsteil bildet einen Wahlkreis.
- (3) Für die Wahl des Ortsteilrats werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich. Im Übrigen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (4) Der Oberbürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter); er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen.
- (5) Er ruft zu dieser Wahl spätestens am 58. Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise auf; gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese können bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger des Ortsteils; die Vorschriften des ThürKWG über die Wählbarkeit für das Amt des Stadratsmitgliedes finden entsprechende Anwendung. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen sowie dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Oberbürgermeister. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.
- (6) Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 ThürKO weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis wird spätestens am zweiten Tag nach der Wahl durch die Stadtverwaltung ermittelt.
- (7) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet, § 45 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

- (8) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder ein Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

§ 17

Aufgaben des Ortsteilrats

- (1) Dem Ortsteilrat obliegen die in § 45 Abs. 5 und 6 ThürKO benannten Aufgaben. Soweit sie Belange der Ortsteile betreffen, sind die Ortsteilräte ferner zu beteiligen und zu hören insbesondere bei der Vorbereitung der Entscheidung
- a) zu Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),
 - b) zu Stadtentwicklungsplanungen (räumlich-funktionale Entwicklungskonzepte, Rahmenplanungen, Ortsentwicklungspläne, Ortsteilgestaltungskonzeptionen, fachliche Entwicklungsplanungen),
 - c) zu Planfeststellungsverfahren sowie Verfahren nach BImSchG und Bergrecht,
 - d) über die Schulentwicklung der allgemeinbildenden Schulen und der Schulstandortfrage,
 - e) zur Bedarfsplanung der Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu deren Fortbestand,
 - f) zu Standorten von neuen Spielplätzen und Erneuerung von Spielplätzen,
 - g) zur Anbringung sowie Aufstellung von Gedenktafeln und zur baulichen Unterhaltung von Denkmälern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - h) zu Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung,
 - i) zur Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen,
 - j) zur Wegweisung und Wegebeschilderung in dem Ortsteil,
 - k) zur Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt,
 - l) über die Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände im Ortsteil,
 - m) zur Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und deren Beschilderung, wenn ihre Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht; entsprechendes gilt für Wege und Plätze,
 - n) zu Erbbauverträgen oder Verkäufen von Grundstücken, die sich im kommunalen Eigentum der Stadt Gera befinden und in dem Ortsteil liegen.
- (2) In den Angelegenheiten, welche einen Ortsteil betreffen, sind die jeweiligen Ortsteilräte im Geschäftsgang wie Fachausschüsse des Stadtrates zu behandeln. Der betreffende Ortsteilrat berät die Angelegenheit und gibt hierzu sein Votum ab, welches dem Stadtrat bzw. dem beschließenden Fachausschuss zur Kenntnis gegeben wird; in dringlichen Fällen kann hierfür dem Ortsteilrat eine Frist gesetzt werden. Für den Fall, dass eine Vorlage an den Ortsteilrat aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, wird der Ortsteilbürgermeister unverzüglich von der getroffenen Entscheidung informiert.
- (3) Die Ortsteilräte sind über erteilte Genehmigungen zu den im Gebiet des jeweiligen Ortsteils liegenden Bauvorhaben zu unterrichten.
- (4) Soweit bzw. solange kein Ortsteilrat besteht, obliegen diese Aufgaben und Kompetenzen dem Ortsteilbürgermeister.

4. Abschnitt: Entschädigungen

§ 18

Entschädigung für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Arbeit im Stadtrat und den Ausschüssen entsteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) In Ausschüsse als sachkundige Bürger Berufene (§ 27 Abs. 5 ThürKO) erhalten für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Die Personen nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, nach den Tarifen des öffentlichen Personenverkehrs ersetzt. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die jeweilige Einrichtung selbst zur Kostenerstattung verpflichtet ist. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (4) Die Entscheidung darüber, ob eine Reise bzw. auswärtige Tätigkeit von Stadtrats- bzw. Ausschussmitgliedern in Ausübung dieses Amtes notwendig ist, trifft der Hauptausschuss. Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Oberbürgermeister.
- (5) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Stadtrats- bzw. Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG).
- (6) Für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Sonstige Bürger, die ein gesetzlich vorgesehenes Ehrenamt der Stadt ausüben, Mitglied eines Beirates der Stadt Gera sind oder die Aufgabe einer Schiedsperson gemäß § 2 des Thüringer Schiedsstellengesetzes wahrnehmen und nicht unter die Entschädigungsregelungen der Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Vorschrift oder des § 21 fallen, erhalten für jede Sitzung, an der sie in Ausübung ihres Ehrenamtes teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR. Dieses Sitzungsgeld wird maximal einmal pro Monat gewährt, auch wenn weitere Sitzungen erforderlich sind. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Verdienstaufschlag für Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen; dies gilt auch für beratende Ausschussmitglieder im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 3. Das gilt für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst zur Kostenerstattung verpflichtet ist. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Mandats notwendig ergeben. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

- (3) Selbstständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale in Höhe von 5,00 EUR je volle Stunde, die durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Wird ein höherer Verdienstaufschlag glaubhaft nachgewiesen, kann die Verdienstaufschlagpauschale auf bis zu 10,00 EUR je volle Stunde festgesetzt werden.
- (4) Nichterwerbstätige, die einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR je volle Stunde.
- (5) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags beträgt 40,00 EUR. Dies gilt nicht für Unselbstständige nach Abs. 2.
- (6) Ersatzleistungen nach Abs. 1 bis Abs. 5 dieser Vorschrift werden nur auf Antrag gewährt.

§ 20

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates, die Fraktionsvorsitzenden und Ausschussvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach § 18 und § 19 für die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) für den Vorsitzenden des Stadtrates 128,00 EUR
 - b) für die Fraktionsvorsitzenden 205,00 EUR
 - c) für die Ausschussvorsitzenden 205,00 EUR

Hat ein Stadtratsmitglied mehrere Vorsitze inne, erhält es für jeden Vorsitz die monatliche Entschädigung, maximal jedoch 410,00 EUR/Monat.

- (3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden nach Absatz 2 lit. a) und c) erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 36,00 EUR.

§ 21

Entschädigung für die Ortsteilbürgermeister und weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeister beträgt

<u>bei einer Einwohnerzahl</u>	<u>monatlich</u>
bis 500	198,00 EUR
von 501 bis 1000	347,00 EUR
von 1001 bis 2000	405,00 EUR
von 2001 bis 3000	464,00 EUR
von 3001 bis 5000	576,00 EUR
von mehr als 5000	700,00 EUR

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte beträgt 50,00 EUR.

5. Abschnitt: Unterrichtung und Mitwirkung der Bürger

§ 22

Einwohnerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können in Teilen des Stadtgebietes oder in einzelnen Ortsteilen durchgeführt werden.
- (3) Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Eine Einwohnerversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens 20 v. H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (4) Dem Oberbürgermeister – in Ortsteilen dem Ortsteilbürgermeister – obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung; im Rahmen der Erörterung ist dabei den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie Sachverständige hinzuziehen.

§ 23

Einwohnerantrag

Die Einwohner (§ 10 Abs. 1 ThürKO) können die Beratung und Entscheidung einer gemeindlichen Angelegenheit durch den Stadtrat beantragen (Einwohnerantrag), § 16 ThürKO. Der Antrag ist an die Stadt Gera zu richten und muss von mindestens 300 Einwohnern unterzeichnet sein, die seit mindestens drei Monaten in der Stadt Gera ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger (§ 10 Abs. 2 und 3 ThürKO) können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren), § 17 ThürKO. Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens und den Beginn der Sammlungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags (Zulassungsentscheidung).
- (3) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich
 - im Falle der freien Sammlung aus § 17 lit. a) Absatz 2 ThürKO,
 - im Falle der Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 lit. b) Absatz 2 ThürKO.

Die Eintragungslisten sollen zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen enthalten. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren.

- (4) Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig, wenn
 - a) sie von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (5) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch Beschluss des Stadtrates festgestellt (§ 17 Abs. 4 ThürKO), leitet der Oberbürgermeister die weitere Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (7) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (8) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 25 Bekanntmachungen

- (1) Für Bekanntmachungen von Satzungen ist die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (ThürBekVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Satzungen werden in den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ veröffentlicht; die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich mit eigenem Impressum in der Zeitung „geraer wochenmagazin“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte werden entsprechend Abs. 2 bekannt gemacht. Ist dies aus zeitlichen Gründen aufgrund des Erscheinungstermins der Zeitung „geraer wochenmagazin“ nicht möglich (Dringlichkeit), erfolgen diese Bekanntmachungen in der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) sowie im Internet unter der Domain www.gera.de; solche Bekanntmachungen werden zum nächsten ordentlichen Erscheinungstermin in der Zeitung „geraer wochenmagazin“ unter Hinweis auf Ort und Zeit der erfolgten dringlichen Veröffentlichung erneut abgedruckt.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gelten Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (5) Für Bundestagswahlen betreffende Bekanntmachungen erfolgen die Veröffentlichungen in der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) sowie in der „Thüringer Landeszeitung“ (TLZ), soweit nicht Bundeswahlrecht etwas anderes (wie z.B. einen Aushang an der Amtstafel und/oder die Veröffentlichung im Internet) zulässt; in diesen Fällen erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung in den genannten Presseorganen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) ...